

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/12/Ne/BB	4268	19.3.2015
	Dr. Monja Nemeč		

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt und begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, ungefährliche Kleinanlagen von der Genehmigungspflicht zu befreien.

Der Entwurf der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung stellt einen wichtigen und notwendigen Schritt in Richtung Deregulierung und Entbürokratisierung des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung und eine Entlastung für die österreichischen Unternehmer dar. Damit wird ein Vorhaben des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung umgesetzt.

Damit diese Intention erreicht wird, ersuchen wir um Klarstellung, dass die Aufzählung der Tatbestände in der VO demonstrativ ist. Unter Bezugnahme auf die allgemeinen gesetzlichen Kriterien der Genehmigungspflicht können daher auch andere Anlagen ohne Anlagen-genehmigung errichtet werden, diesbezüglich wirkt die vorliegende Verordnung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht einschränkend.

Um die Intention der Entbürokratisierung noch besser zu realisieren, ersuchen wir die Tatbestände der Genehmigungsfreistellung punktuell zu ergänzen. Dazu dürfen wir im Folgenden eine Reihe von Vorschlägen einbringen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 1 Abs 1 Z 1:

Eine Ausdehnung der Betriebsfläche auf 400 m² wird als notwendig erachtet. Dies vor allem, da im vorliegenden Verordnungsentwurf auf die gesamte Betriebsfläche abgestellt wird und nicht auf die reine Verkaufsfläche, sodass auch Lager und Nebenräume einzubeziehen sind. Dafür wären die derzeit genannten 200 m² vielfach nicht ausreichend. Laut Umfrage der Bundessparte Handel war auch bisher in vielen Fällen keine Genehmigung für Geschäfte bis 400m² erforderlich. Alternativ könnte der Begriff "Betriebsfläche" durch den „Verkaufsfläche“ ersetzt werden.

Z 2:

Wir ersuchen um Klarstellung, dass nachfolgende Betriebe unter den Sammelbegriff „Büros“ subsumiert werden können, um Auslegungsprobleme hintanzuhalten: Astrologen, Lebens- und Sozialberater, Farb- und Typberater, Partnervermittler, Berufsdetektive, Finanzdienstleister und PR-Berater, Personaldienstleister, persönliche Dienstleister im Bereich Energetik, Buchbinder, Inkassoinstitute, Zahntechniker, Hausmeistergewerbe, mobile Handwerker, Kleintransporteure, sowie Kontaktlinsenoptiker, Augenoptiker, Hörgerätekustiker- sofern diese nicht unter Z 1 fallen. Auch diese Aufzählung soll natürlich nur demonstrativen, nicht taxativen Charakter haben.

Z 3:

Die Ausnahme für Lager wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird die Schwelle der Genehmigungspflicht als zu gering erachtet. Daher sollte Z 3 auf eine Betriebsfläche bis zu 1000 m² erweitert werden.

Begründet wird diese Forderung damit, dass Lager zB von größeren Steinmetzbetrieben, Holzbaubetrieben, Brunnenmeisterbetrieben leicht die Größe von 600 m² überschreiten, jedoch keine negativen Auswirkungen auf Umgebung und Umwelt haben.

Wesentlich erscheint uns, dass im Zusammenhang mit der Anlieferung oder Abholung von Waren oder Betriebsmitteln erforderliche Manipulationstätigkeiten von der Genehmigungsfreistellung erfasst werden. Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Hubstaplern oder dergleichen in diesem Zusammenhang möglich wäre, ohne eine Betriebsanlagengenehmigungspflicht auszulösen.

Z 4:

Wir ersuchen um Klarstellung, dass der Begriff eines Kosmetikbetriebes auch Piercing- und Tattoo-Studios sowie Nagelstudios umfasst.

Ein Heilmasseur ist auf Basis des MMHmG selbständig. Das Erfordernis eines Dienstverhältnisses besteht nur für medizinische Masseur. Die Räumlichkeiten der Heilmasseure und jene der gewerblichen Masseur sind hinsichtlich der Ausgestaltung vergleichbar. Aus diesem Grund ist auch für die Berufsgruppe der Heilmasseure eine Berücksichtigung in dieser Genehmigungsfreistellungsverordnung logisch und erfordert eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen.

Ein hoher Anteil der Heilmasseure besitzt zudem auch einen Gewerbeschein als gewerblicher Masseur. Die Klarstellung soll daher vor Auslegungsproblemen in der Vollzugspraxis schützen (zB wenn beide Bereiche gleichzeitig ausgeübt werden).

§ 1 Z 5:

Die Freistellung für die Änderungsschneidereien wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der gleichartigen Ausprägung von (üblichen) Schneiderei-Betrieben (Maßschneidereien, Modedesigner und Krawattenerzeuger) wären diese ebenfalls frei zu stellen. Der Satz „Daher führt der gleichzeitige Betrieb einer Maßschneiderei innerhalb der Betriebsanlage zum Ausschluss von der Freistellung“ ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des möglichen Belästigungspotenzials (Lärm, Geruch,...) ist kein Unterschied zur Änderungsschneiderei zu erwarten. Falls Bedenken hinsichtlich großer Textilfertigungen bestehen, könnte ähnlich der Regelung der Einzelhandelsbetriebe eine Quadratmeterbeschränkung für die Betriebsfläche eingeführt werden.

Unverständlich ist der Branche auch die Begründung, warum das Anfertigen von zum Verkauf vorgesehenen neuen Schuhen von der Verordnung ausgenommen ist. Diese Maß- und Orthopädienschuhmacher verwenden dieselben Geräte und Werkzeuge wie der Schuhser-

vicebetriebe, sind ebenfalls größtenteils EPU und unterscheiden sich lediglich dadurch, dass neben der Reparatur von Schuhen auch maßgefertigte und orthopädische Schuhe erzeugt werden. Die Aufnahme dieser beiden Berufsgruppen in die Verordnung wäre ebenfalls wünschenswert.

§ 1 Abs 2 Z 1 und 2:

Die angeführten Betriebszeiten sollten nicht für Berufsfotografen gelten bzw. sollte klargestellt werden, dass Tätigkeiten außerhalb des Betriebes auch zu anderen Betriebszeiten möglich sind und einer Genehmigungsfreistellung nicht entgegenstehen, da es zu den Haupttätigkeiten eines Fotografen gehört, Hochzeiten, Feste etc auch am Wochenende - dh außerhalb der genannten Betriebszeiten - zu fotografieren.

§ 1 Abs 2 Z 3 und 4:

Die genehmigungsfreien Lieferzeiten sollten möglichst auf 22 Uhr erweitert werden (also auf Montag bis Freitag 6-22 Uhr). Verwiesen wird zum einen auf das Öffnungszeitengesetz, das Handelsbetrieben ein Offenhalten bis 21 Uhr ermöglicht und zum anderen auf die Nachtruhe. Hier besteht ein erhöhtes Ruhebedürfnis der Anrainer erst in der Zeit von 22 bis 6 Uhr.

§ 2 Z 1:

Den Lebensmitteleinzelhandel grundsätzlich aus der Genehmigungsfreistellung auszuklamern, halten wir für überzogen. Die Inanspruchnahme von Verabreichungsrechten der Lebensmittelhändler in der Gewerbeordnung rechtfertigt aus unserer Sicht nicht die generelle Ausklammerung aus der vorliegenden Verordnung.

Sollte eine generelle Aufnahme des Lebensmittelhandels in die Verordnung nicht möglich sein, bestehen wir darauf, dass der Lebensmittelhandel von der Genehmigungsfreistellung bis zu der für alle anderen Einzelhändler geltenden Flächengrenze profitieren soll, wenn er keine gastronomischen Zusatzleistungen im Sinne des § 154 (1) GewO anbietet. Diese Anpassung ist auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz erforderlich.

§ 2 Z 5:

Hinsichtlich der Musikwiedergabe wird auf die Bedürfnisse von Elektrohandelsbetrieben im Zusammenhang mit der Vorführung von Musikanlagen und TV-Geräten verwiesen und um entsprechende Berücksichtigung ersucht, z.B. mit folgender Formulierung des Klammersausdrucks in Z 5 „(nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser als der übliche Gesprächston der Kunden ist sowie die Vorführung von Geräten der Unterhaltungselektronik in angemessener Lautstärke)“. Die Vorführung von Musikanlagen und TV-Geräten zählt in Elektroeinzelhandelsbetrieben zur unverzichtbaren betrieblichen Praxis. Weiters sollte der Ausdruck „Tonbandgerät“ durch einen zeitgemäßen Ausdruck ersetzt werden (zB „Gerät zur Tonwiedergabe“).

III. ZUR EVALUIERUNG

Wir sehen den gegenständlichen Verordnungsentwurf als wertvollen ersten Ansatz, verbunden mit der Hoffnung, dass die Genehmigungsfreistellung in den nächsten Jahren sukzessive erweitert werden möge. Diesbezügliche Wünsche reichen von der generellen Ausnahme aller gewerblichen Tätigkeiten, die in gleicher oder ähnlicher Form auch in Privathaushalten im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt werden (zB Kleinreparaturen aller Art, Schneiden und Nähen, Kunsthandwerk inklusive Töpfern oder Lebensmittelproduktion), bis zu Kleingastronomie, freiem Gastgewerbe, Servicestationen und Bootsvermietern sowie Beherbergungsbetriebe gemäß § 111 Abs. 2 Z 2 und 4 GewO (Gleichstellung zu den Privatzimmervermietern) bis zu gewerblichen Pferdebetrieben (Gleichstellung zu den

bäuerlichen Pferdebetrieben). Dabei scheint uns der vorgesehene Evaluierungszeitraum von 5 Jahren jedenfalls zu lange.

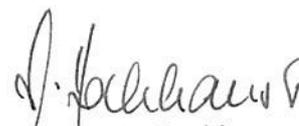
Auch wenn betont wird, dass auch außerhalb der Verordnung künftig im Einzelfall eine weitergehende Genehmigungsfreiheit von Betriebsanlagen möglich ist, bleibt der Wunsch bestehen, im Lichte der Erfahrungen der Praxis die Genehmigungsfreistellung zu erweitern und so in naher Zukunft Betriebe und Behörden weiter zu entlasten.

Wir ersuchen um rasche Erlassung der Genehmigungsfreistellung und um Berücksichtigung unserer Anliegen zur Einbeziehung einzelner weiterer Bereiche, für die die Voraussetzungen ebenfalls vorliegen, in der vorliegenden Verordnung. Von weiteren Einschränkungen der Anwendungsbereiche im Vergleich zu den von der Vollzugspraxis erarbeiteten Vorschlägen ersuchen wir Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin